GZ III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007

DOK 2024/0530244

Stellungnahme der interdisziplinären AWV-Projektgruppe „E-Invoicing / Meldesystem“ zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025

Wir begrüßen die Initiative der Bundesregierung zur Einführung der obligatorischen E-Rechnung mit dem Wachstumschancengesetz sowie die Konzeption eines einführenden BMF-Schreibens mit dem Ziel, Fragestellungen der Praxis zu beantworten und Verunsicherungen der Steuerpflichtigen zu vermeiden.

Die Digitalisierung bietet viele Chancen, aber auch Herausforderungen, die es gemeinsam zu bewältigen gilt. Eine sorgfältige Planung und Umsetzung von Regelungen an Schnittstellen von Wirtschaft und Verwaltung ist essenziell, um die Vorteile der elektronischen Rechnungsstellung auch für KMU optimal nutzbar zu machen.

Vertrauen ist ein entscheidender Faktor für den Erfolg und die Akzeptanz digitaler Technologien, was durch klare, für die Praxis nachvollziehbare Regelungen unterstützt wird und Unternehmen ermutigt, die Potenziale der Nutzung der E-Rechnung auszuschöpfen.

Wir halten daher den Austausch des BMF mit zentralen Akteuren aus der Praxis bereits im Vorfeld der geplanten Regelungen und den vorbereitenden Fachdialog im Rahmen verschiedener Formate für einen Erfolgsfaktor, um zu möglichst praktikablen Regelungen zu finden, im Rahmen derer auch die Bedürfnisse der Unternehmenspraxis Berücksichtigung finden. Dieser Austausch sollte auch in Bezug auf die geplanten Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (RZ 57 des Entwurfs) und die weiteren Anpassungen der GoBD sowie betreffend die Einführung eines nationalen Meldesystems fortgeführt werden.

Wir verfolgen weiterhin die Zielsetzung, den Fokus der Umsetzung auf Verbesserungspotenziale für Unternehmensprozesse zu richten und zu helfen, die Vorteile der Digitalisierung für Unternehmen - insbesondere auch für KMU - nutzbar zu machen und das Vertrauen in die Nutzung der E-Rechnung zu stärken. Die zugrunde liegende europäische Norm für die elektronische Rechnung EN16931 ist bereits seit mehreren Jahren erprobt und erfolgreich im Einsatz. Millionen Rechnungen in den Standards ZUGFeRD und XRechnung sprechen für eine Markttauglichkeit und das wachsende Vertrauen der Anwender in diese Standards.

Die einzelnen Branchen- und Fachverbände werden die ihre jeweilige Interessensgruppe betreffende Expertise in eigenen Stellungnahmen einbringen.

Unsere Stellungnahme betrachtet übergreifende Themen und vor allem technische Aspekte, die für eine erfolgreiche Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze und die nachfolgend geplante Einführung eines Meldesystems in Deutschland von großer Relevanz sind.

Anmerkungen zum Entwurf des BMF-Schreibens:

- *Hybride Formate (RZ 5, 21, 25, 26,27,28):*

  Die explizite Akzeptanz von hybriden Formaten (RZ 5, 21, 25, 26, 27, 28) begrüßen wir, da damit im Bereich der KMU etabilierte Formate weiterhin anwendbar sind. Hybride Datenformate stellen eine wichtige Brückentechnologie für Unternehmen mit unterschiedlichen Kundengruppen dar, hier vor allem Endkunden, die gerade bei KMU oftmals einen sehr großen Anteil haben. Die Möglichkeit, ein einzelnes Ausgangsformat zu verwenden, vereinfacht den Übergang zu einer digitalisierten und damit automatisierten Datenverarbeitung im Unternehmensbereich und der

weiteren Verwendung von unstrukturierten Datenformaten im Bereich der Endkunden. Das Vorhandensein eines Ansichtsexemplars bei Erstellung einer Rechnung hilft, anfängliche Bedenken und Hemmschwellen zu senken.

In Bezug auf das inhaltlich identische Mehrstück zwischen dem „Ansichtsexemplar“ und den strukturierten Daten sollte folgender Satz (s. Fettdruck) zu RZ 28 zur Klarstellung ergänzt werden:

Enthält der Bildteil keine von dem strukturierten Teil abweichende Rechnungsangaben nach §§ 14, 14a UStG, handelt es sich bei dem Bildteil um ein inhaltlich identisches Mehrstück (vgl. auch Abschnitt 14c.1 Absatz 4 UStAE). Enthält der Bildteil dagegen abweichende Rechnungsangaben (z. B. aufgrund manipulativer Eingriffe eine andere Leistungsbeschreibung oder einen abweichenden Umsatzsteuerbetrag), stellt er ggf. eine weitere (sonstige) Rechnung dar, für die die Voraussetzungen des § 14c UStG zu prüfen sind. ***Konkretisierende oder ergänzende Informationen sind dagegen unschädlich und führen nicht dazu, dass es sich um eine weitere (sonstige) Rechnung handelt, sondern werden als rechnungsbegründende Anlage interpretiert.***

- *Lesbarkeit (Rz 5):*

Weiterhin gilt, dass die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sein müssen. „Lesbarkeit“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die XML-Datei maschinell auswertbar sein muss (maschinelle Lesbarkeit). Daher ist die zusätzliche Erstellung eines menschenlesbaren Dokuments nicht erforderlich. Denn Folge aus der maschinellen Auswertbarkeit einer standardisierten Datei ist auch, dass die Datei durch ein Visualisierungstool menschenlesbar angezeigt werden kann. Die zusätzliche Übermittlung eines menschenlesbaren Dokuments (z. B. durch ein hybrides Format, siehe Rn. 26 bis 28, oder ein zusätzliches PDF-Dokument) ist aber optional möglich.

Es zu begrüßen, dass es nach dem Entwurf ausreichend ist, dass nur die XML-Datei maschinell auswertbar (maschinelle Lesbarkeit) vom Rechnungsempfänger vorgehalten wird und nicht eine zusätzliche Erstellung eines menschenlesbaren Dokuments, z.B. im PDF Format, notwendig ist. Auch, dass die zusätzliche Übermittlung eines menschenlesbaren Dokuments (z. B. durch ein hybrides Format, siehe Rn. 26 bis 28, oder ein zusätzliches PDF-Dokument) durch den Rechnungsersteller optional möglich ist, wird sehr begrüßt.

Hinsichtlich des Satzes 4, wonach die Folge aus der maschinellen Auswertbarkeit einer standardisierten Datei auch ist, dass die Datei durch ein Visualisierungstool menschenlesbar angezeigt werden kann, ergibt sich eine praxisrelevante Fragestellung. Es stellt sich die Frage, inwieweit aus Sicht der Finanzverwaltung ein vom Steuerpflichtigen eingesetztes Visualisierungstool zwingend vorzuhalten und der Finanzverwaltung, z.B. im Rahmen eines Z1-Zugriffs im Zuge von steuerlichen Außenprüfungen, zur Verfügung zu stellen ist. Dies ist nach aktueller Rechtslage (§ 147 Abs. 6 S.1 Nr.1 u. S. 2 Nr. 1 AO i.V.m. aktuellen GoBD) anzunehmen. Daher regen wir eine diesbezügliche Klarstellung bzw. einen Querverweis auf die GoBD an, um das Bewusstsein der Steuerpflichtigen für die angemessene Umsetzung in der Praxis zu fördern.

- *Beispiele für zulässige europäische elektronische Rechnungsformate (RZ 23)*

Die Verwendung elektronischer Rechnungsformate ist nicht auf nationale Formate beschränkt, sofern diese der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen. Für die elektronische Abrechnung inländischer B2B-Umsätze kommt insofern auch eine Verwendung von weiteren europäischen Rechnungsformaten nach dem vorbezeichneten Standard in Betracht, z. B. FatturaPA (Italien) oder auch Factur-X (Frankreich).

Die Textpassage enthält einen redaktionellen Fehler. FatturaPA ist kein Standard, welcher der Norm EN16931 entspricht. FatturaPA ist ein nationaler Rechnungsstandard, die XML-Struktur entspricht nicht den Syntaxen UBL oder CII.

Anzumerken ist, dass Factur-X technisch identisch mit ZUGFeRD ist. Bereits seit 2015 arbeiten das Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) und das französische Forum National de la Facture Électronique et des Marchés Publics Électroniques (FNFE-MPE) gemeinsam an der (Weiter–) Entwicklung des Standards. Seit ZUGFeRD Version 2.1 sind beide Standards technisch identisch und unterscheiden sich nur noch im Namen.

- *Zulässigkeit externer Speichermedien (RZ 35)*

RZ 35 Die Übergabe der XML-Datei auf einem externen Speichermedium (z. B. USB-Stick) erfüllt nicht die Voraussetzungen der Übermittlung in elektronischer Form. Es handelt sich daher allenfalls um eine sonstige Rechnung.

Unseres Erachtens sollten Kommunikationswege einen neutralen, technologieoffenen und niedrigschwelligen Ansatz verfolgen. Aktuell ist die Übertragung per externem Speichermedium zulässig. Das Speichermedium an sich ermöglicht keine Änderungen an einer elektronischen Rechnung. Auf der anderen Seite ist es sogar sehr einfach, externe Speichermedien zu verschlüsseln (falls Sicherheitsaspekte der Hintergrund der Regelung sind), USB-Sticks zum Beispiel bieten das teilweise sogar als Feature an. Daher wäre es zu begrüßen, dass externe Speichermedien weiterhin für die Übertragung genutzt werden können. Dies ist gerade für den Bereich der kleinen und Kleinst-Unternehmen von Relevanz, da diese nicht nur eine signifikante Anzahl der Gesamtunternehmen in Deutschland stellen, sondern auch vor der Herausforderung stehen, Rechnungen an eine sehr heterogene Kundenstruktur zu stellen. Im Hinblick auf ein späteres Umsatzsteuer-Meldesystem wäre noch anzumerken, dass der spätere Meldedatensatz über einen separaten Übertragungskanal versendet werden kann.